

An:  
Kirchen- und Bezirkskirchenpflegen  
Pfarrerinnen und Pfarrer  
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone  
Katechetinnen und Katecheten  
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker  
Verwaltungsleitungen und Sekretariate  
Sigristinnen und Hauswarte  
Mitglieder der Kirchensynode  
Gesamtkirchliche Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 24. August weitere Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie Covid-19 beschlossen, die vorderhand bis Ende September gelten und z.T. auch die Landeskirche und die Kirchgemeinden betreffen:

- «Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Schutzkonzept vorliegt oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden.» – Für *Gottesdienste und Kasualien* (und andere Veranstaltungen) gilt nach wie vor grundsätzlich das [Schutzkonzept der EKS](#). Im Wesentlichen ist zu beachten: Der Abstand zwischen zwei Personen bzw. Paaren/Familien beträgt 1,5 Meter. Der Abstand kann unterschritten werden, wenn Schutzmasken getragen oder die Kontaktdaten erhoben werden. Letzteres, also die Beschränkung auf das Erfassen der Kontaktdaten, ist seit 27. August nur noch bis 100 Personen erlaubt (es wird aber ohnehin nicht empfohlen, weil damit das Risiko verbunden ist, dass alle Teilnehmenden einer Veranstaltung unter Quarantäne gesetzt werden könnten). Ab 100 Personen müssen demnach zwingend die Abstände eingehalten oder Masken getragen werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um einen Gemeindegottesdienst, eine Konfirmationsfeier, eine Hochzeit oder eine anderweitige Veranstaltung handelt.
- «Gastronomiebetriebe sind dazu verpflichtet, die Kontaktdaten ihrer Gäste aufzunehmen.» – Diese Vorschrift des Regierungsrates bedeutet für die Landeskirche und die Kirchgemeinden, dass das Erfassen der Kontaktdaten für *Konsumationen im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen* zwingend ist. Zu den obligatorischen *Kontaktdaten* gehören Name, Vorname, Telefonnummer und Postleitzahl. Je nach Art der Veranstaltung kommen auch Ort des Sitzplatzes oder Anwesenheitszeit in Frage. Die Kontaktdaten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.
- Das Feiern des Abendmahles ist wie angekündigt ab dem Eidg. Dank-, Buss- und Betttag vom 20. September wieder möglich. Das Pfarramt kann aber nach Absprache mit der Kirchenpflege auf die Durchführung verzichten. Folgende Regelungen sind zu beachten:
  - Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit der Kirchenpflege über die Form des Abendmahls.
  - Auf Gemeinschaftskelche ist generell zu verzichten.
  - Das Abendmahlsbrot ist vorbereitet und zugeschnitten. Bei der Vorbereitung und beim Zuschneiden des Brotes sind Handschuhe und Gesichtsmasken zu tragen; das Personal in den Kirchgemeinden ist entsprechend zu instruieren. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Helferinnen und Helfer (oder Liturginnen und Liturgen) desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar ihre Hände. Bei Bedarf können Handschuhe verwendet werden. Dem gottesdienstlich-liturgischen Rahmen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
  - Die Schale mit dem Abendmahlsbrot kann seitlich (abseits der Sprechrichtung) aufgestellt werden, das Brot mit einer kleinen Brotzange in die Hände gereicht werden. In kleineren Gemeinschaften können Abendmahlsbrot und Einzelkelche in Einzelportionen auf dem Gabentisch bereitgestellt werden.
  - Wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, ist eine Austeilung mit entsprechendem Abstand zu erwägen. Beim wandelnden Abendmahl ist auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen.
  - Spendeworte werden nur mit Schutzmaske gesprochen.
  - Die liturgische Einbettung des Abendmahls im Gottesdienst ist so zu gestalten, dass

Gemeindeglieder, die nicht daran teilnehmen wollen, sich nicht herabgesetzt fühlen.

- Die Kirchgemeinde ist – bspw. via Website – über die Form des Abendmahls im Voraus zu informieren.

Diese Regelungen sind mit den Dekaninnen und Dekanen abgesprochen. Es sollen damit am Bettag und am Reformationssonntag vorerst Erfahrungen gesammelt werden.

- Das *Singen im reformierten Gottesdienst* hat drei (unaufgeb- und nicht ersetzbare) Funktionen:

- Das Singen bildet das Zusammengehörigkeitsgefühl, das die feiernde Gemeinde konstituiert.

- Das Singen beteiligt alle Anwesenden aktiv.

- Das Singen ist ein emotionaler Glaubensausdruck, indem singend gebetet und/oder verkündigt wird.

Daher soll in den Gottesdiensten gesungen werden. Gleichzeitig ist jedoch die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus zu beachten. Deshalb gilt:

- Es wird nur kurz gesungen, also keine vielstrophigen Lieder, sondern ein bis zwei einzelne Liedstrophen, kurze Kehrverse oder Liedrufe.

- Es werden keine Gesangbücher verwendet.

- Es muss während des Singens ein Mund-Nasen-Schutz (Hygiene-Schutzmaske) getragen werden. Kinder bis 12 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit.

- Alle Schutzkonzepte und weiteren Unterlagen sind auf der Website der Landeskirche bei den [«Pandemie-Downloads für Kirchgemeinden»](#) zugänglich. Sie wurden im Blick auf die aktuelle Situation teils angepasst.

Vor dem Hintergrund der wieder ansteigenden Ansteckungsraten ist in etlichen Kirchgemeinden Verunsicherung aufgetreten. Es wird gefragt, ob Veranstaltungen erneut abgesagt und auf unbestimmte Zeit verschoben werden sollen. Selbstverständlich hat die Gesundheit unserer Mitglieder Vorrang, und es ist alles zu unternehmen, damit sich die Pandemie nicht erneut ausbreitet. Auf der anderen Seite muss im Blick auf die kalte Jahreszeit leider davon ausgegangen werden, dass Covid-19 den Alltag und damit auch das Leben in den Kirchgemeinden noch länger beeinträchtigen wird. Es besteht darum die berechtigte Sorge, dass wenn Angebote und Veranstaltungen über längere Zeit nicht mehr stattfinden, vieles wegbricht, das später nur mit grosser Anstrengung wieder reaktiviert werden kann. Der Kirchenrat bittet Sie deshalb – selbstverständlich unter Einhaltung aller Schutzmassnahmen –, Wege zu finden, damit bewährte Angebote durchgeführt werden können.

Mit grossem Dank für Ihr Beharren in dieser schwierigen Zeit und mit freundliche Grüssen

Michel Müller  
Kirchenratspräsident und Leiter Pandemie-Stab

Walter Lüssi  
Kirchenratsschreiber

Reformierte Kirche Kanton Zürich  
Hirschengraben 50  
8024 Zürich  
044 258 91 11  
[info@zhref.ch](mailto:info@zhref.ch)  
[www.zhref.ch](http://www.zhref.ch)